



# Rechtliche Einführung XPlanung & OZG

Tamara Schwab

Regierungsrätin

Referat 21 – Justizariat, Öffentliches Recht



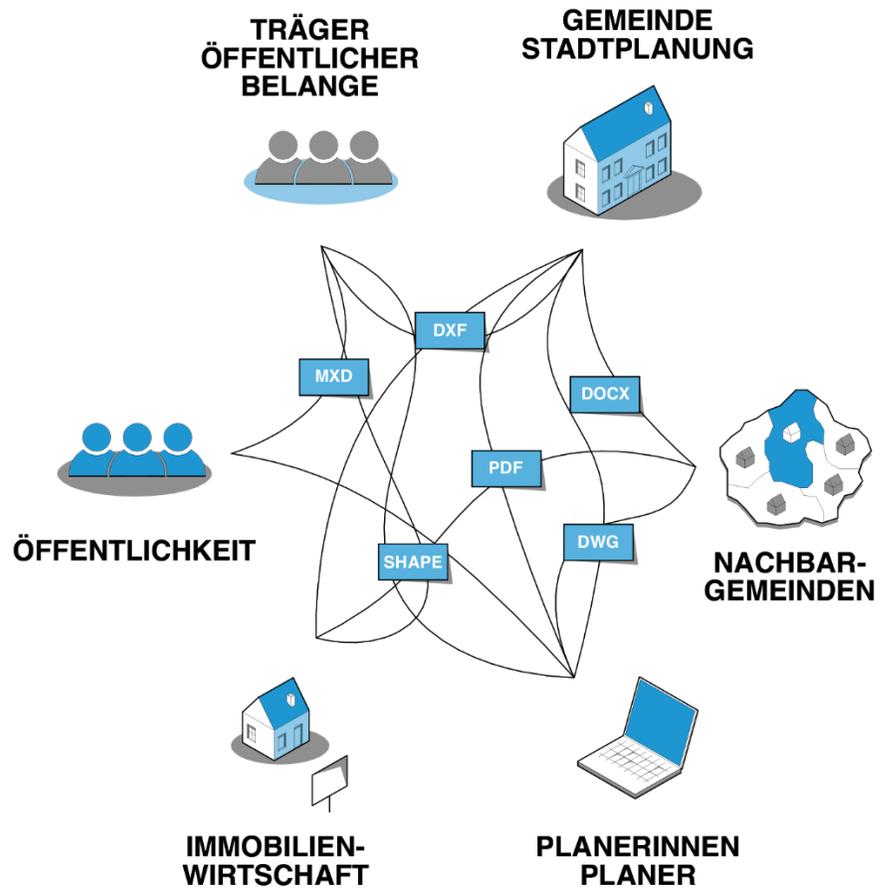
# Was ist XPlanung?

XPlanung ist ein **Datenstandard**, der als eine einheitliche Sprache die Inhalte von räumlichen Planwerken der Verwaltung abbildet.

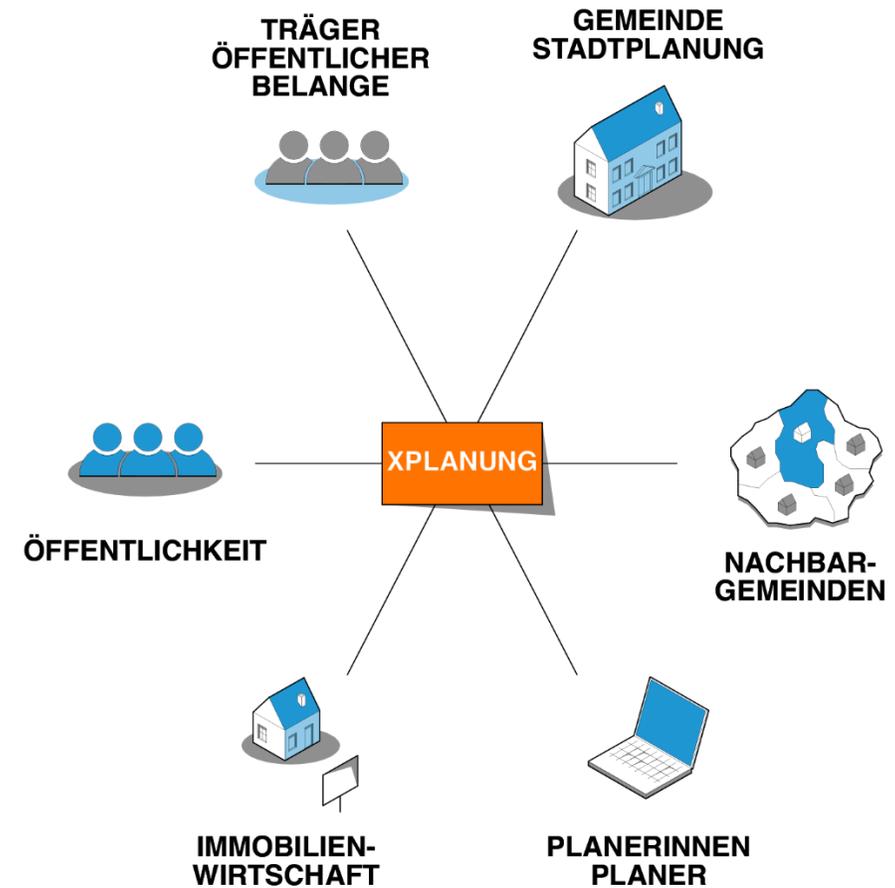
- XPlanung ist keine Softwareanwendung.
- XPlanung ersetzt oder ändert keine gesetzlichen Vorschriften wie z. B. das Baugesetzbuch oder die Planzeichenverordnung.
- XPlanung ersetzt kein rechtsverbindliches Plandokument.



# Warum XPlanung?



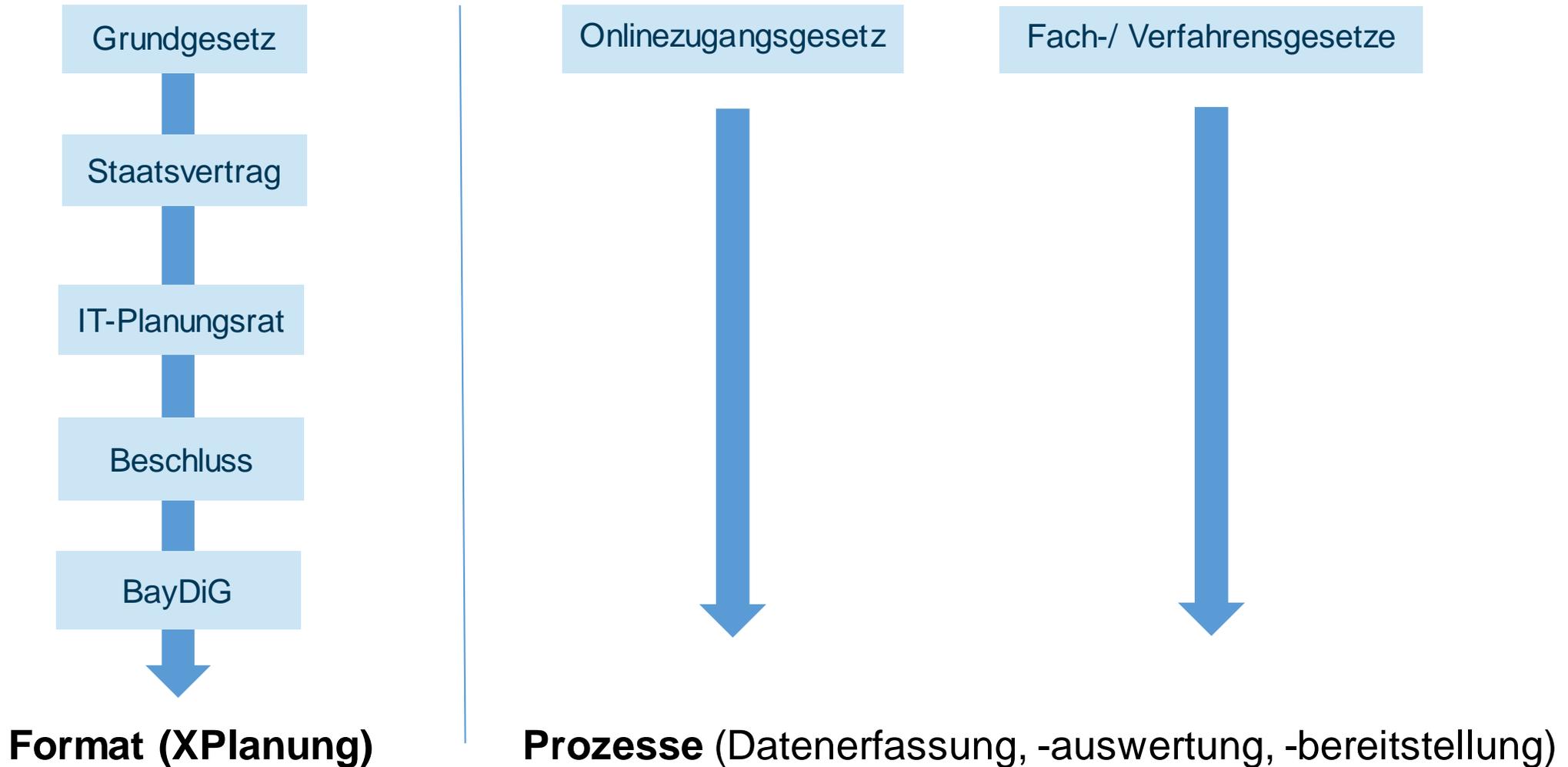
AKTUELL



MIT XPLANUNG

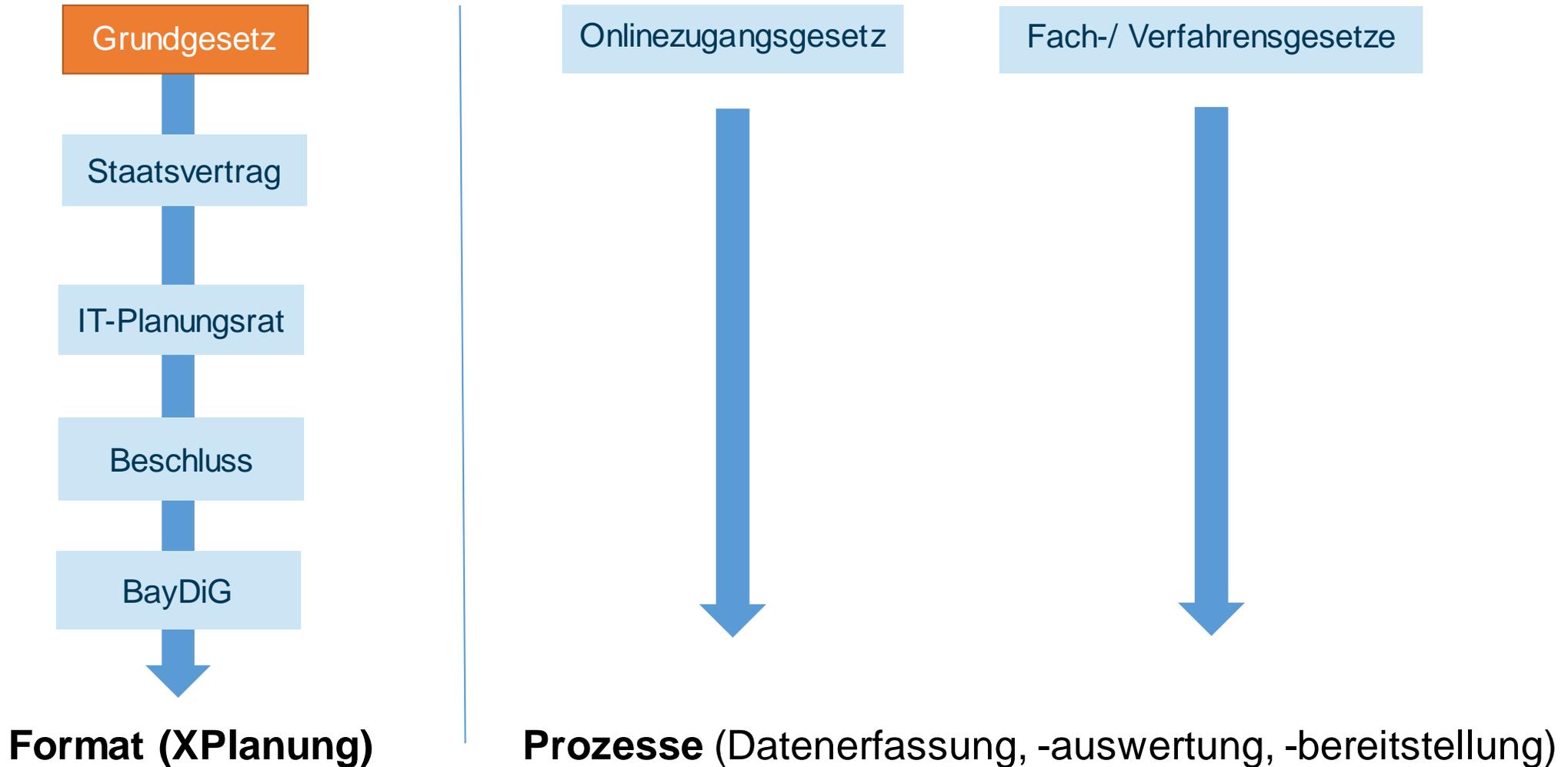


# Rechtsgrundlagen





# Rechtsgrundlagen





# Verfassungsrecht

**Art. 91c GG** als Grundlage für die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in der IT.

- Abs. 2: Bund und Länder können auf Grund von **Vereinbarungen** die für die Kommunikation zwischen ihren informationstechnischen Systemen notwendigen **Standards** und Sicherheitsanforderungen festlegen. [→ **IT-Staatsvertrag**]
- Abs. 5: Der übergreifende informationstechnische Zugang zu den Verwaltungsleistungen von Bund und Ländern wird durch **Bundesgesetz** mit Zustimmung des Bundesrates geregelt. [→ **Onlinezugangsgesetz des Bundes**]



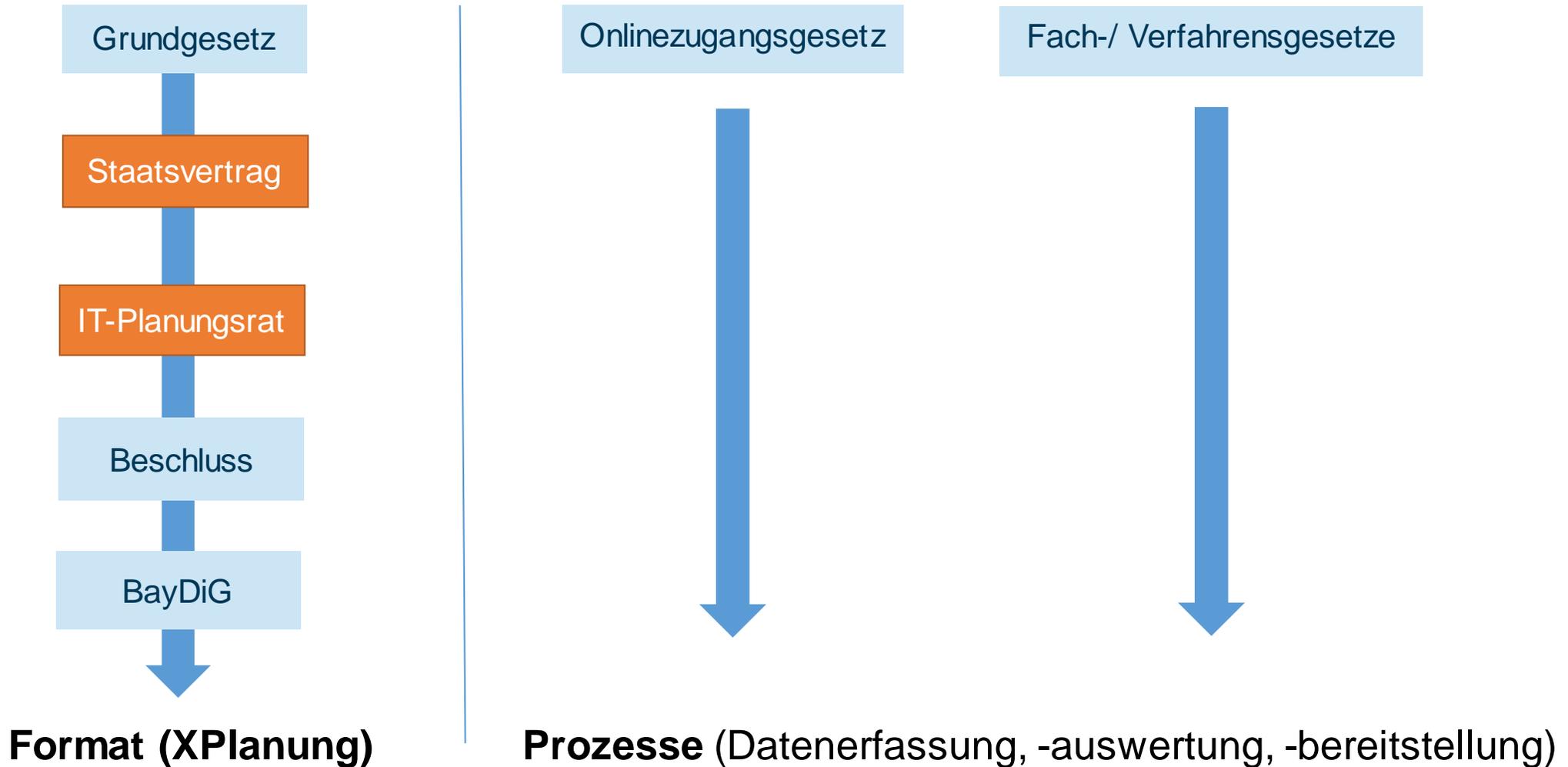
# Verfassungsrecht

## (P) Bindung der Kommunen?

- „Bund und Länder“ in Art. 91c GG adressiert.
- Gesetzesbegründung erwähnt auch Gemeinden.
- Kommunale Selbstverwaltungsgarantie, Aufgabenübertragungsverbot?



# Rechtsgrundlagen



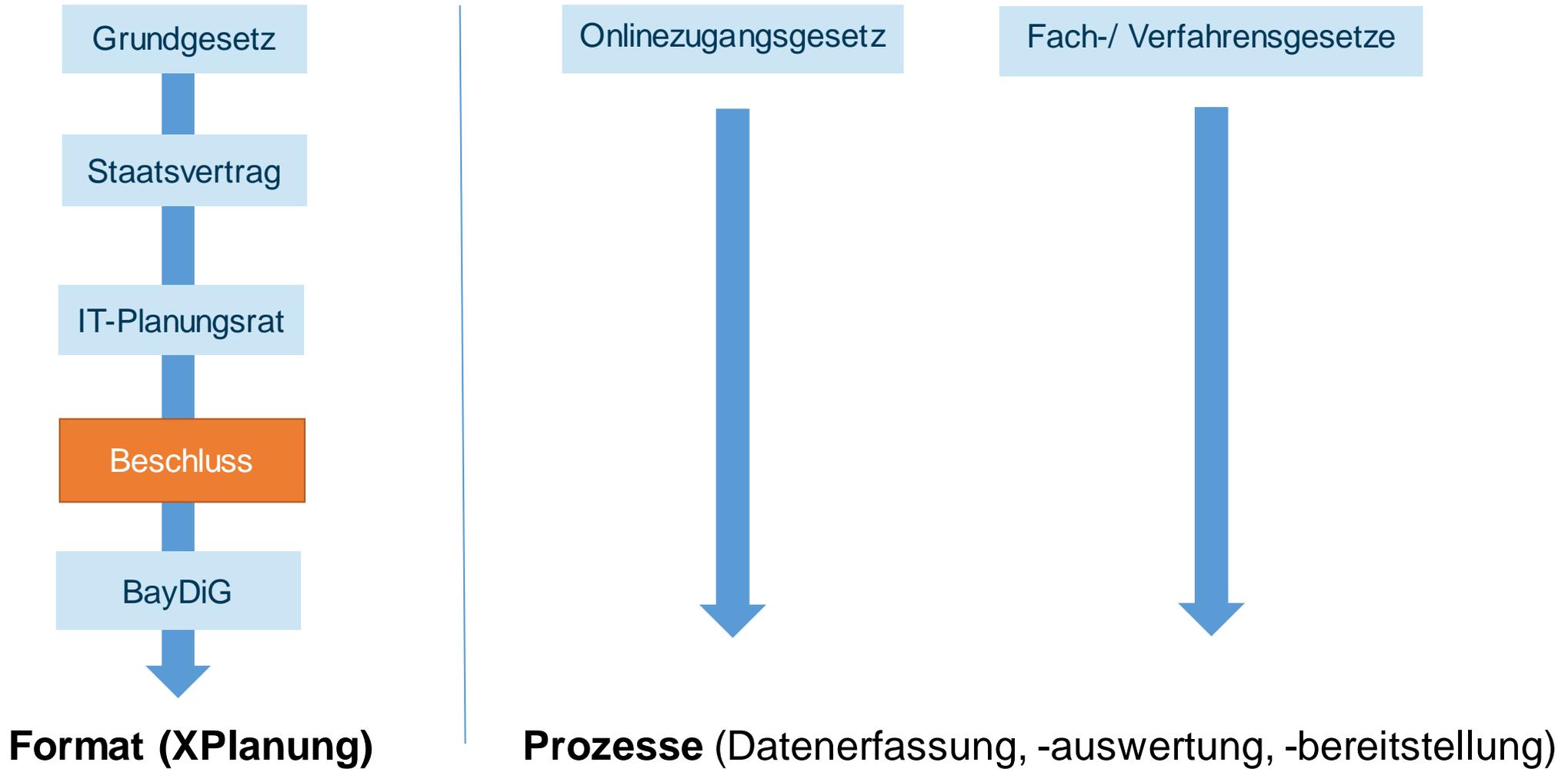


# IT-Staatsvertrag & IT-Planungsrat

- Der von Bund und Ländern geschlossene **IT-Staatsvertrag** bildet die **rechtliche Grundlage für die Arbeit des IT-Planungsrats (IT-PLR)**.
- Als zentrales **politisches Steuerungsgremium** zwischen Bund und Ländern fördert und entwickelt der IT-Planungsrat gemeinsame nutzungsorientierte IT-Lösungen für eine effiziente und sichere digitale Verwaltung in Deutschland.
- Durch seine **Beschlüsse** erhalten Bund, Länder und Kommunen außerdem eine verbindliche, rechtsichere Grundlage für die erfolgreiche Digitalisierung.



# Rechtsgrundlagen





# Beschluss 2017/37 des IT-Planungsrats

1. *Der IT-Planungsrat nimmt das vorgelegte Finanzierungskonzept für den Betrieb der Standards XBau und XPlanung vorbehaltlich der Beschlussfassung der Bauministerkonferenz (BMK) zur Kenntnis.*
2. *Unter Bezug auf § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Vertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern (IT-Staatsvertrag) **beschließt der IT-Planungsrat die verbindliche Anwendung der Standards XBau und XPlanung für den Bedarf „Austauschstandards im Bau- und Planungsbereich“.***



# Beschluss 2017/37 des IT-Planungsrats

3. Für IT-Verfahren, die dem Datenaustausch im Gegenstandsbereich der genannten Bedarfsbeschreibung dienen, werden **folgende Fristen** für die Konformität festgelegt:
- mit Beschlussfassung - für IT-Verfahren, die neu implementiert oder in wesentlichem Umfang überarbeitet werden
  - **maximal fünf Jahre nach Beschlussfassung** für andere IT-Verfahren
4. Die Veröffentlichung der beiden Standards und darauffolgende Änderungen werden durch die Freie und Hansestadt Hamburg im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

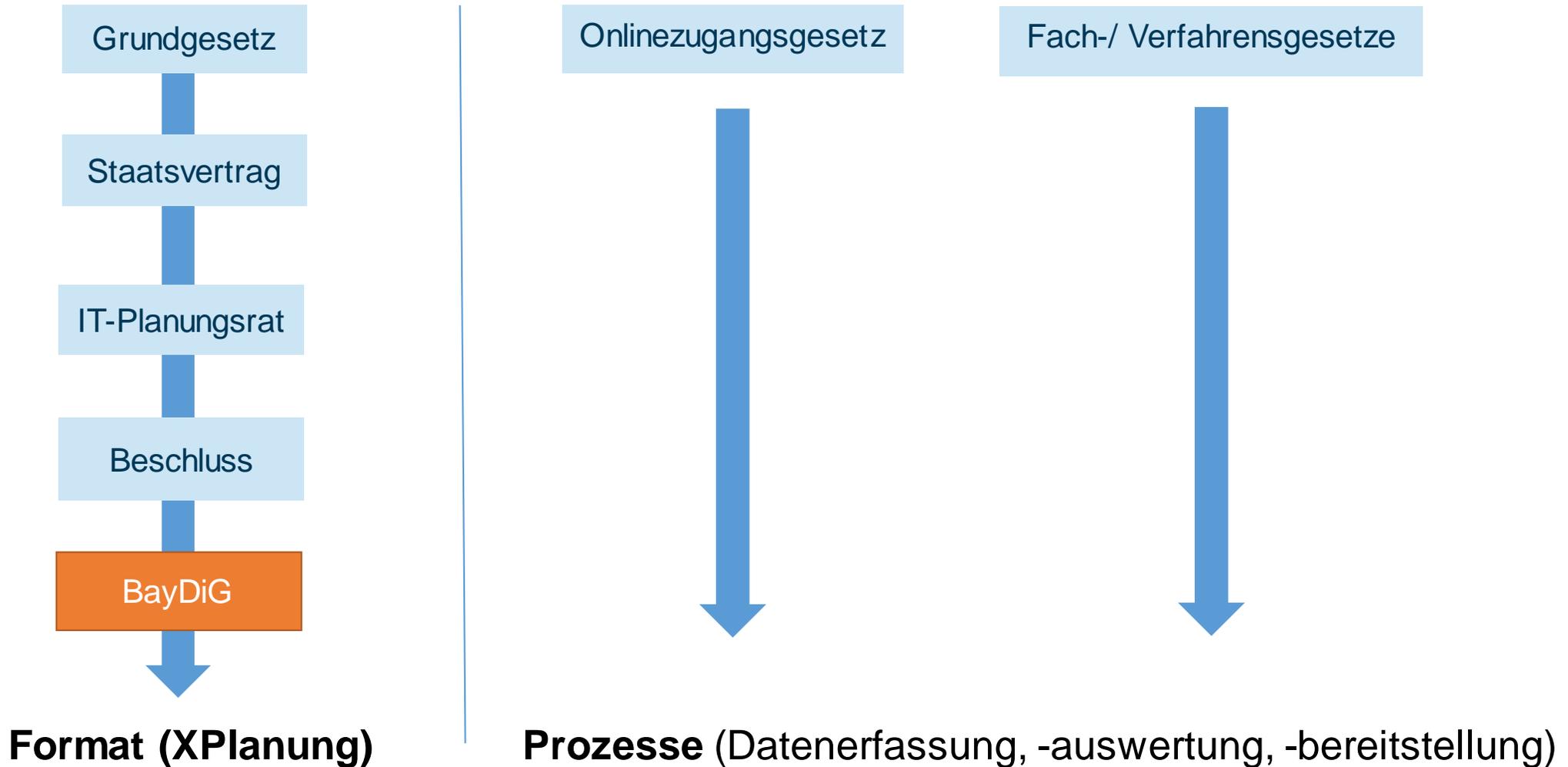


# Umsetzung des Beschlusses

- Wenn in einem Verfahren *im Anwendungsbereich* des IT-PLR Beschlusses Informationen **teil- oder vollvektoriell** ausgetauscht werden, dann hat dieser Austausch XPlanung-konform zu erfolgen.
- Die IT-Verfahren *im Anwendungsbereich* des IT-PLR Beschlusses müssen zum **Lesen und Bereitstellen XPlanung-konformer Informationen** ertüchtigt werden.
- *Anwendungsbereich*: Bauleitplanung, Raumordnung, Landschaftspläne



# Rechtsgrundlagen



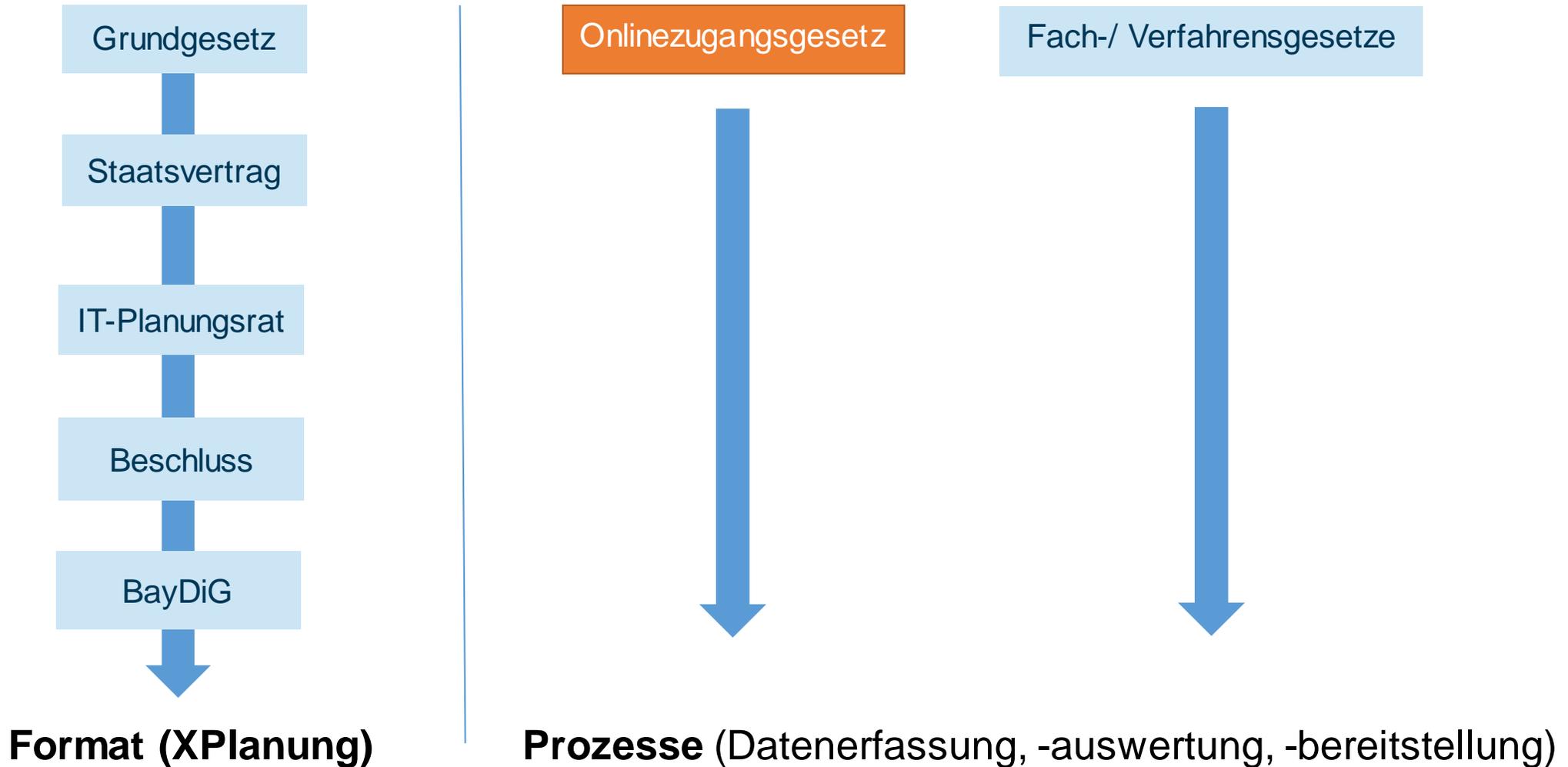


# Bayerisches Digitalgesetz (BayDiG)

Art. 51 Abs. 2 BayDiG: Vom IT-Planungsrat beschlossene IT-Interoperabilitäts- oder IT-Sicherheitsstandards gelten für Behörden im Sinne des Art. 1 Abs. 2 [= Behörden des Freistaats Bayern, der **Gemeindeverbände und Gemeinden** und der sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts].



# Rechtsgrundlagen





# Onlinezugangsgesetz (OZG)

- „OZG 2.0“ seit 23.07.2024 in Kraft
- § 1a OZG: Verwaltungsleistungen sind auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten.
- Relevante Verwaltungsleistungen: „Beteiligungsverfahren nach dem BauGB“ und „Einstellen von raumbezogenen Planwerken in das Internet“

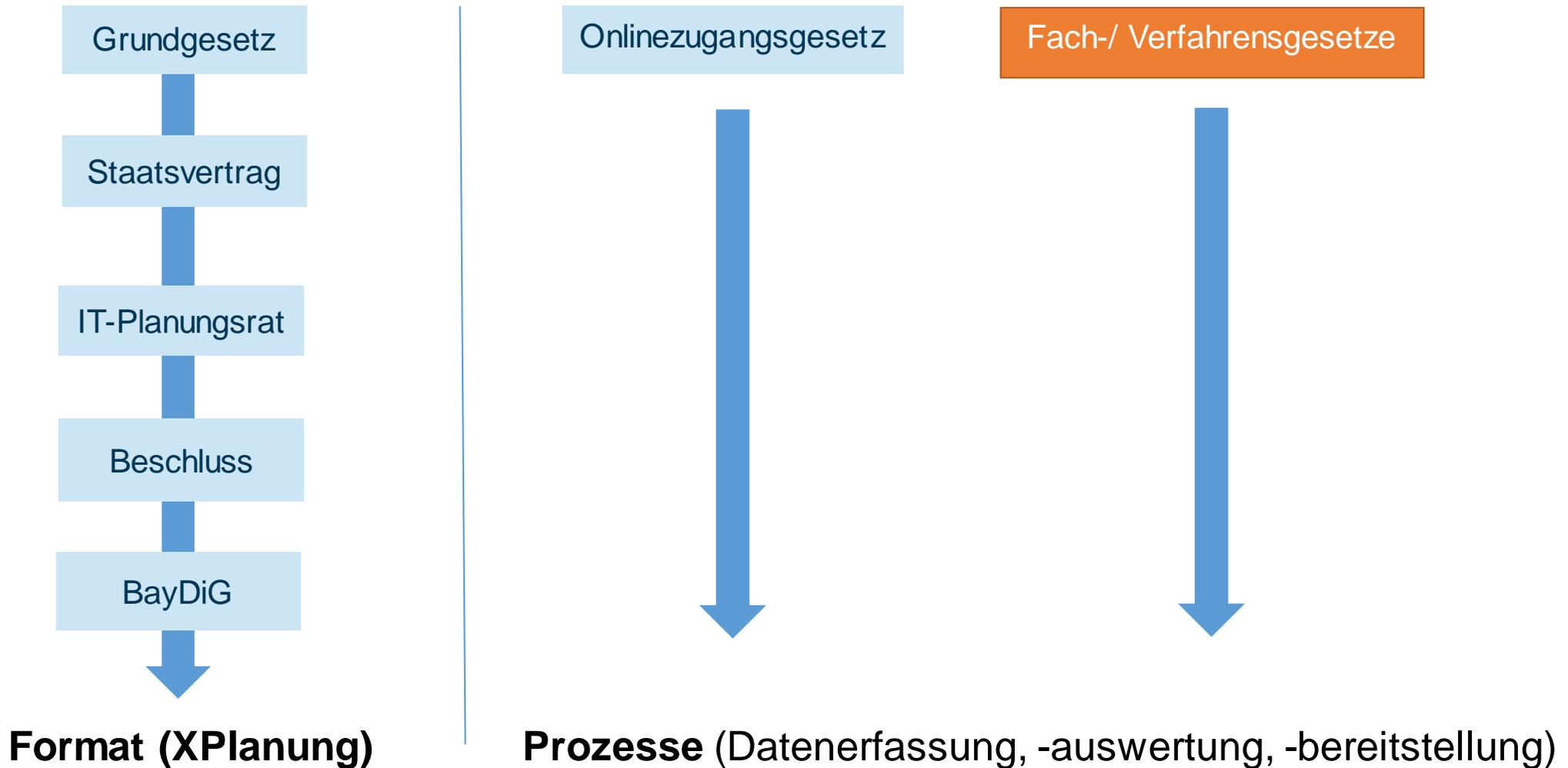


# Onlinezugangsgesetz (OZG)

- § 1 OZG: Gilt für Bund und Länder, einschließlich **Gemeinden**, Gemeindeverbände und sonstige der Aufsicht des Landes unterstehende juristische Personen des öffentlichen Rechts.
- Betrifft Schnittstelle zu Bürgerinnen und Bürgern.



# Rechtsgrundlagen





# Baugesetzbuch (BauGB)

- **Gesetz zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 03.07.2023**
- Digitales Beteiligungsverfahren als Regelfall.
- § 4a Abs. 6 BauGB: „Die Digitalisierung des Bauleitplanverfahrens richtet sich im Übrigen nach den **Beschlüssen des IT-Planungsrats** zur Festsetzung von IT-Interoperabilitäts- und IT-Sicherheitsstandards sowie den Vorgaben des **Online-Zugangsgesetzes**, soweit die **Beschlüsse und die Vorgaben für die Gemeinden verbindlich sind.**“



# Baugesetzbuch (BauGB)

- **Aktuelle Novelle** („Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der integrierten Stadtentwicklung“).
- Digitale Planbekanntmachung in §§ 6a und 10a BauGB-E.
- **§ 1a Abs. 3 BauGB-E:** „Bei der Erstellung von Planunterlagen für Bauleitpläne und sonstige städtebauliche Satzungen verwenden die Gemeinden den **Standard XPlanung** gemäß dem Beschluss 2017/37 des IT-Planungsrats vom 5. Oktober 2017 (BAnz AT 08.02.2018 B5).“



# Fazit

1. Die Fähigkeit zum Lesen und Bereitstellen XPlanung-konformer Daten muss von allen staatlichen Behörden, Gemeindeverbänden und Gemeinden sowie sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts aufgebaut werden.
2. Der XPlanung-Standard muss genutzt werden, wenn teil-/vollvektoriell gearbeitet wird (aber es gibt keine Verpflichtung Pläne teil-/vollvektoriell zu erstellen).
3. Altpläne müssen nicht überführt werden.



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**